

UNFALL - ÖÖV-Standardschutz für Freizeitunfälle - UN1017.15

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wie folgt ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Artikel 7

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdoppelt,
- mindestens 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdreifacht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht als Arbeits- und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen anzusehen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv. Grad in %	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	1
10	10
20	20
24	24
25	50
30	60
35	70
40	80
45	90
49	98
50	150
60	180
70	210
75	225
80	240
90	270
100	300

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.